

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentl. Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gem. § 4a (3) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss

Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum: 1. Offenlage 2. Offenlage	Stellungnahmen 1. Offenlage		Stellungnahmen 2. Offenlage		keine Stellungnahme (oder Bemerkungen)
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	
Behörden und sonstige TÖB							
Hessen Mobil - Straßen- u. Verkehrsmanagement	Ziffer 1	1.: 03.03.14	1.1 - 1.3				
Deutsche Telekom AG	Ziffer 2	1.: 20.02.14	2.1				<i>Stellungnahme per mail</i>
Unitymedia Hessen	Ziffer 3	1.: 12.02.14	3.1 - 3.3				
Kasseler Verkehrsgesellschaft KVG		1.: 06.03.14 2.: 20.06.18		x		x	
Städtische Werke Netz + Service GmbH	Ziffer 4	1.: 17.02.14 2.: 27.06.18	4.1 - 4.2			x	
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung		1.: 13.03.14		x			
RP Kassel - Regionalplanung – Dez. 21/2	Ziffer 5	1.: 04.03.14	5.1				<i>Sammelstellungnahme vom 10.03.2014</i>
RP Kassel - Gewässer, Hochwasser – Dez. 31/3	Ziffer 6	1.: 10.03.14	6.1 - 6.2				
RP Kassel - Grundwasser, Altlasten, Bodenschutz – Dez. 31/1	Ziffer 7	1.: 10.03.14	7.1				
RP Kassel – Bergaufsicht – Dez. 34	Ziffer 8	1.: 07.02.14	8.1				
RP Kassel - Naturschutz / Landschaftspflege – Dez. 27.1	Ziffer 9	1.: 12.03.14	9.1 - 9.4				
E.ON Kraftwerke GmbH	Ziffer 10	1.: 18.03.14	10.1				<i>nachträglich angeschrieben wg. Hinweis RP-Bergaufsicht</i>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**Erneute öffentl. Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gem. § 4a (3) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss**

Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum: 1. Offenlage 2. Offenlage	Stellungnahmen 1. Offenlage		Stellungnahmen 2. Offenlage		keine Stellungnahme (oder Bemerkungen) 1. = 1. Offenlage 2. = 2. Offenlage
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 11	1.: 10.03.14 2.: 25.06.18	11.1 - 11.4		11.5 - 11.7		
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt Untere Wasserbehörde Untere Naturschutzbehörde	Ziffer 12	1.: 13.03.14	12.1 - 12.2				
Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.	Ziffer 13	1.: 11.03.14	13.1				
Naturschutzbund Deutschland - LV Hessen e.V.							x
BUND - Kreisgeschäftsstelle Kassel							x
BUND Hessen e.V. (nur Abgabennachricht)							x
Ämter							
Stadt Kassel – Zukunftsbüro - 102							x
Stadt Kassel – Feuerwehr - 37		1.: 03.03.14		x			
Stadt Kassel – Jugendamt - 51		1.: 11.03.14		x			
Stadt Kassel – Vermessung und Geoinformation - 62	Ziffer 14	1.: 26.06.18			14.1 - 14.5		1.
Stadt Kassel – Bauaufsicht - 632	Ziffer 15	1.: 14.03.14 2.: 03.07.18	15.1 - 15.2		15.3		
Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt - 6621	Ziffer 16	1.: 06.03.14	16.1 - 16.3				
Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt - 67 Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz - 672 Abteilung Klimaschutz und Energieeffizienz	Ziffer 17	1.: 13.03.14	17.1 - 17.3				

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentl. Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gem. § 4a (3) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss **Stand 17.09.2018**

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum: 1. Offenlage 2. Offenlage	Stellungnahmen 1. Offenlage		Stellungnahmen 2. Offenlage		keine Stellungnahme (oder Bemerkungen)
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	
Stadt Kassel - Die Stadtreiniger – Eigenbetrieb - 70	Ziffer 18	1.: 18.02.14	18.1				
Stadt Kassel - KasselWasser – Eigenbetrieb - 71		1.: 18.02.14		x			<i>per mail</i>
Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH							x
Stadt Kassel – Frauenbüro - VF							x

Anregungen von Bürgerinnen / Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement	Ziffer 1	03.03.2014	<p>1.1 Durch die mit der Planung verbundene Aufstockung der Mitarbeiterzahl von derzeit 650 auf künftig etwa 1000 Mitarbeiter und den stärkeren Besucherverkehr wird sich ein vermehrtes Verkehrsaufkommen ergeben.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung für den Kfz-Verkehr ist wie bisher über die auf dem Edeka-Grundstück gelegene Zufahrtsstraße (ca. 40 m bis zur Einmündung in die stark befahrene Frankfurter Straße, B 3) und die Zufahrt der jetzigen Tiefgarage 'Bosestraße' sichergestellt.</p> <p>Ein 'Linkseinbiegen' von der Frankfurter Straße in den Edeka-Zufahrtsweg gestaltet sich schwierig, da ein separater Aufstellbereich aufgrund der mittig verlaufenden Straßenbahnschiene fehlt. Zur SVLFG linksabbiegende Fahrzeuge halten bei Gegenverkehr entweder auf den Straßenbahnschienen oder bei Straßenbahnverkehr auf der linken Fahrspur der B 3. Hierbei wird der Verkehr in Richtung Innenstadt beeinträchtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wird ein entsprechender ergänzender Textbaustein in die Bestandsbeschreibung (Kap. 3.2) aufgenommen:</p> <p>... „Ein Linkseinbiegen von der Frankfurter Straße (stadteinwärts) über die mittig verlaufenden Straßenbahngleiskörper in den Edeka-Zufahrtsweg ist für den Verkehrsfluss auf der Frankfurter Straße nicht unproblematisch, da ein separater Aufstellbereich fehlt. Dies führt häufig entweder zu einer Behinderung des Straßenbahnverkehrs oder des Verkehrsflusses auf der linken stadteinwärts führenden Fahrspur.“ ...</p>
			<p>1.2 In Punkt 5.6 der Begründung wird ausgesagt, dass es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung zwingend nötig erscheint, die Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück einzuschränken, um ein Zufahren direkt von der Frankfurter Straße zu vermeiden. Wie das erreicht werden soll, wird nicht erläutert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textliche Festsetzung 4.1 legt in sehr restriktiver Weise die Zufahrtsmöglichkeiten fest. Damit werden neue zusätzliche Ein- und/oder Ausfahrten von bzw. zu der Frankfurter Straße auf der Gesamtlänge der SVLFG-Liegenschaft vermieden.</p> <p>Hierauf bezieht sich die angesprochene Textpassage in Kap. 5.6 der Begründung.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>1.3 Aufgrund der Zuständigkeit der Stadt für die baulichen verkehrlichen Belange der B 3 im Bereich der SVLFG (Baulastträger im Ortsdurchfahrtsbereich) werden aus Sicht von Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände gegen den B-Plan erhoben.</p> <p>Es wird jedoch empfohlen, eine Abschätzung des durch die SVLFG-Erweiterung mit bis zu 1.000 Arbeitsplätzen zu erwartenden Verkehrsaufkommens vorzunehmen und die Leistungsfähigkeit insbesondere der Knotenpunkte B 3 (Frankfurter Straße) / Edeka-Zufahrtsweg und B 3 (Frankfurter Straße) / Bosestraße zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sollte auch überprüft werden, ob die bestehende Linksabbiegemöglichkeit von der Frankfurter Straße zum Edeka-Zufahrtsweg mit Überfahren der Straßenbahnschienen bestehen bleiben kann.</p>	<p>Der Absatz wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt: ... "Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung erscheint es zwingend, die Zufahrtsmöglichkeiten zum Grundstück einzuschränken. Insbesondere soll vermieden werden, dass zusätzliche neue Zufahrtsmöglichkeiten direkt von der Frankfurter Straße entstehen, da davon ausgegangen wird, dass dies aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Frankfurter Straße nicht ohne Störungen des Verkehrsflusses möglich wäre." ...</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellplatzzahl wird sich um rund 35 % erhöhen (im Bestand ca. 235 Stpl., zukünftig ca. 310 - 320 Stpl.). Aufgrund der zusätzlichen Stellplätze sind insgesamt etwa doppelt so viele zusätzliche Fahrbewegungen - nämlich etwa 160 - zu erwarten.</p> <p>Der SVLFG-Verkehr verteilt sich auf einen relativ konzentrierten Zeitkorridor morgens (zw. 6:00 - 8:00) und einen sehr viel längeren Zeitraum mittags/nachmittags (zw. 12:00 - 18:00). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zunahme gerade in der Spitze auf der Frankfurter Straße (zw. 16:00 - 17:00) spürbar sein wird und die ohnehin schwierige Situation zusätzlich verschärfen könnte.</p> <p>Grundsätzlich ist aber auch positiv zu bewerten, dass die bauliche Situation im Sinne der Flexibilität verschiedene Lösungen ermöglicht, da auch weiterhin beide Grundstücksanschlüsse (Frankfurter Straße und Bosestraße) bestehen, so dass eine Steuerung der Verkehrsflüsse auf dem Grundstück theoretisch erhalten bleibt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>Ohne weitere Regulierung wäre von einem dynamischen Verteilprozess der Pkw-Nutzer ('Weg des geringsten Widerstands') auszugehen.</p> <p>Aus diesem Grund wird in Abstimmung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt eine Regelung in den Durchführungsvertrag mit dem Ziel aufgenommen, den Verkehrsabfluss durch verkehrsregelnde Maßnahmen auf dem Grundstück zu steuern (mit Priorität für den Anschluss in der Bosestraße).</p> <p>Demnach würde sich die Situation am Knotenpunkt Frankfurter Straße / Edeka-Zufahrt bei annähernd gleicher Stellplatzzahl nicht verändern. Die Zu- und Ausfahrtsituation über die Bosestraße wurde vom Straßenverkehrs- und Tiefbauamt - ausgehend von bestehenden Verkehrsabläufen/-mengen und unter Berücksichtigung der prognostizierten Zunahme - als ausreichend belastbar eingestuft.</p> <p>Auf eine verbindliche Regelung im Bebauungsplan soll verzichtet werden, damit eine zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll erscheinende Veränderung der Situation bzw. der Beurteilung (nur mit Zustimmung des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes) kein Erfordernis für eine Bebauungsplan-Änderung nach sich zieht.</p>
Deutsche Telekom AG (Deutsche Telekom Technik GmbH)	Ziffer 2	20.02.2014	<p>2.1 Verweis auf Stellungnahme vom 29.08.2013</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.08.2013 (per mail):</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (<i>Planauskunft ist in Anlage beigelegt</i>).</p> <p>Es handelt sich um eine oberirdische Linie, die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein (Kap. 3.4). Dieser wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt:</p> <p>... "Eine oberirdische Telefonleitung der Deutsche Telekom AG (zur Versorgung des Hauses Frankfurter Straße 120 A) verläuft im Bereich der nördlichen Grenze des Geltungsbe-</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>ein benachbartes Haus versorgt.</p> <p>Zurzeit gehen wir davon aus, dass die geplante Maßnahme keinen Einfluss auf unsere Belange hat.</p> <p>Wenn die spätere Bebauung doch Veränderungen an unserer Telekommunikationslinie erfordern, so werden wir zu gegebener Zeit die erforderlichen Maßnahmen mit dem Bauträger abstimmen.</p>	<p>reiches." ...</p> <p>In Kap. 4.4 wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung folgender Textbaustein ergänzend eingefügt:</p> <p>Die im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandene oberirdische Telefonleitung der Deutsche Telekom AG ist von der Umsetzung des Vorhabens nach gegenwärtiger Einschätzung nicht betroffen. Wenn sich im Zuge der Realisierung - ggfls. auch im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Gleichrichter-Unterwerk der KVG (siehe nachfolgender Absatz) - die Notwendigkeit für Veränderungen an dieser Telekommunikationslinie ergibt, sind diesbezüglich erforderliche Maßnahmen mit der Deutsche Telekom AG bzw. der Deutsche Telekom Technik GmbH abzustimmen.</p>
Unity Media	Ziffer 3	12.02.2014	<p>3.1 keine Einwände, Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Kap. 3.4 wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung folgender Textbaustein ergänzend eingefügt:</p> <p>... "Die Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH befinden sich im Gehwegbereich der Frankfurter Straße. Diese sind von der konkreten Planung ebenso wenig betroffen wie die hiervon abzweigenden Hausanschlussleitungen. Die Unitymedia Hessen GmbH hat im Rahmen des Verfahrens mitgeteilt, dass keine Neu- oder Mitverlegungen geplant sind." ...</p>
			<p>3.2 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Unity Media Hessen GmbH & Co.KG. (Planauskunft ist in Anlage beigefügt) Bitte beigefügte Kabelschutzanweisung beachten.</p>	
			<p>3.3 Sollten Änderungen am Bestandsnetz erforderlich werden, wird um schnellstmögliche Kontaktaufnahme gebeten.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				gen dem derzeitigen Kenntnisstand – doch Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia Hessen GmbH erforderlich werden, ist möglichst frühzeitig Kontakt mit der Unitymedia Hessen GmbH aufzunehmen." ...
Städtische Werke Netz + Service GmbH	Ziffer 4	17.02.2014	4.1 keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			4.2 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im geplanten Bereich 'Mischgebiet' Versorgungsleitungen verlegt sind, die nicht überbaut werden dürfen (<i>Ausschnitt Planauskunft ist in Anlage beigefügt</i>). Aus diesem Grund müssen vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen zum Schutz unserer Versorgungsleitungen festgelegt werden. Zur Abstimmung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bitte an Herrn Heideloff (Tel.: 0561-5745-2254) wenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein (Kap. 3.4). Dieser wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt: ... "Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass eine Leitungstrasse (Strom) im Grenzbe- reich zwischen B-Plan 27 A und B-Plan 27 B (parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 113/11) verläuft und da- mit die geplante Tiefgaragenverbindung tangiert. Das Ka- belpaket ist im weiteren Verfahren - vor allem aber auf der Ebene der Objektplanung - zu berücksichtigen." ... In Kap. 4.4 wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung folgender Textbaustein ergänzend eingefügt: ... "Für die im Bereich der geplanten Tiefgaragenverbindung vorhandenen Versorgungsleitungen der Städtische Werke Netz+Service GmbH sind in Abstimmung mit der Städtische Werke Netz+Service GmbH vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen zum Schutz dieser Leitungen festzulegen." ... Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungs- vertrag aufgenommen.
RP Kassel - Regionalplanung	Ziffer 5	04.03.2013	5.1 Der Planung stehen keine Ziele des Regio- nalplans Nordhessen 2009 entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Text- baustein (Kap. 2.1). Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
RP Kassel - Wasserwirtschaft	Ziffer 6	10.03.2014	<p>6.1 Richtig beschrieben: Vorhaben in der 'quantitativen Schutzzone B1 - innere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH.</p> <p>Die fachtechnische Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der v.g. Schutzgebietsverordnung keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände berührt werden, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen würden. Lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein (Kap. 3.3.1). Eine Ergänzung ist hier nicht erforderlich.</p> <p>In Kap. 6.1 wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung folgender Textbaustein ergänzend eingefügt:</p> <p>... "Unter Berücksichtigung der Schutzgebietsverordnung zum amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3' werden keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände berührt." ...</p>
			<p>6.2 Die ordnungsgemäße Abwasser- und Niederschlagswasserableitung ist an die vorhandene Entwässerungseinrichtung von Kasselwasser genehmigen zu lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein (Kap. 4.4). Dieser wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt:</p> <p>... "Das Entwässerungskonzept für den Bau der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist möglichst frühzeitig zu erarbeiten und mit Kasselwasser (Kasseler Entwässerungsbetrieb) abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Abwasser- und Niederschlagswasserableitung Genehmigung und Bauabnahme durch Kasselwasser erforderlich sind." ...</p> <p>Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
RP Kassel - Altlasten, Bodenschutz	Ziffer 7	10.03.2014	<p>7.1 Den Anregungen und Hinweisen (Stellungnahme vom 01.11.2013) wurde in dem Entwurf der Begründung (15.03.2013) unter Punkt 2 Bodenverunreinigungen der textlichen Festsetzungen nicht ausreichend Rechnung getragen. Es wird darum gebeten, dies nachzuholen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.11.2013:</u></p> <p>"Im näheren Umfeld des Tiefgarageneubaus wurden in den 1990iger Jahren Boden und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Die Grundwasserpumpversuche ergaben für die Parameter MKW und LHKW keine Auffälligkeiten. Bei den Bodenuntersuchungen wurden Belastungen von MKW beschränkt auf den Horizont 1,5-2,5 m unter GOK von bis zu 3000 mg/kg festgestellt. Da es sich um einen lokalen Schaden handelt, der eine geringe Ausdehnung hat, wurde eine Sanierung oder weitere Erkundungen für nicht notwendig erachtet.</p> <p>Mit den uns vorliegenden Unterlagen und Ihren Bauantragsunterlagen ist die Lage der Bodenbelastung nicht genau lokalisierbar. Daher empfehle ich bei den Baumaßnahmen im Bereich des Tiefgarageneubaus sensibel vorzugehen, es ist nicht auszuschließen, dass mit Mineralöl belasteter Bodenaushub angetroffen wird.</p> <p>In diesem Fall ist das Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein (Kap. 3.3.1). Dieser wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt:</p> <p>... Während im rückwärtigen Bereich des 1. Bauabschnittes aufgrund früherer Nutzungen mit Bodenverunreinigungen zu rechnen ist, sind Altstandorte und/oder Altablagerungen im hinteren Grundstücksbereich von Flurstück 113/11 bisher nicht bekannt.</p> <p>"Im Zusammenhang mit der Realisierung des 1. Bauabschnittes wurden in den 1990er Jahren Boden und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Die Grundwasserpumpversuche ergaben für die Parameter MKW und LHKW keine Auffälligkeiten. Bei den Bodenuntersuchungen wurden Belastungen von MKW beschränkt auf den Horizont 1,5 - 2,5 m unter GOK von bis zu 3000 mg/kg festgestellt. Da es sich um einen lokalen Schaden mit geringer Ausdehnung handelt, wurde eine Sanierung oder weitere Erkundungen zum damaligen Zeitpunkt für nicht notwendig erachtet.</p> <p>Weil die Lokalisierung der Bodenbelastung in Bezug auf das mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan in Zusammenhang stehende geplante Vorhaben nicht eindeutig zu bestimmen ist, empfiehlt die zuständige Abteilung des Regierungspräsidiums Kassel (in der Stellungnahme vom 01.11.2013), bei den Baumaßnahmen im Bereich des Tiefgarageneubaus sensibel vorzugehen. Es sei nicht auszuschließen, dass mit Mineralöl belasteter Bodenaushub angetroffen wird." ...</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel unverzüglich zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.</p> <p>Sollten bei anderweitigen Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel zu benachrichtigen.</p> <p>Ansonsten bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus altlastenfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken."</p>	<p>Der als Nr.2 aufgenommene Hinweis wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wie folgt geändert/ergänzt:</p> <p>2. Bodenverunreinigungen</p> <p>"Aufgrund früherer Nutzungen sind Bodenverunreinigungen (insbesondere durch Mineralöl) nicht auszuschließen.</p> <p>Weil die Lokalisierung der Bodenbelastung in Bezug auf das mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan in Zusammenhang stehende geplante Vorhaben nicht eindeutig zu bestimmen ist, wird empfohlen bei den Baumaßnahmen im Bereich des Tiefgaragenneubaus sensibel vorzugehen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder farbliche) Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich das Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Behörde zu informieren.</p> <p>Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten."</p> <p>Eine Notwendigkeit für planungsrechtliche Regelungen in Bezug auf das Vorhaben besteht nicht.</p>
RP Kassel - Bergaufsicht	Ziffer 8	07.02.2014	<p>8.1 vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende Belange stehen dem B-Plan nicht entgegen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ausweislich vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von einem Bergwerksfeld auf Braunkohle der E.ON, Postfach 1165, 34577 Borken, überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin zu der Planung zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die E.ON Kraftwerke GmbH hat eine separate Stellungnahme abgegeben.</p> <p>In Kap. 3.3.1 wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung folgender Textbaustein ergänzend eingefügt:</p> <p>... "Seitens der Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel wurde im Verfahren darauf hingewiesen, dass ausweislich vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von ei-</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			hören.	<p>nem Bergwerksfeld überdeckt wird. Die E.ON Kraftwerke GmbH schreibt in ihrer Stellungnahme hierzu: "Das angegebene Plangebiet befindet sich über dem konsolidierten Braunkohlen und Schwefelerz Bergwerk 'Vereinigte Glückauf'. In diesem Bergfeld wurden durch die Brasselsberger Gewerkschaft um 1870 Abbauprobeversuche mit geringer Ausbeute durchgeführt. Zur Lage der angefahrenen Schächte und Strecken liegen im Archiv der E.ON Kraftwerke GmbH keine Informationen vor." ...</p> <p>Zusätzlich wird folgender Hinweis auf der Planzeichnung eingefügt: <u>"3. Bergwerksfeld</u> Der Geltungsbereich befindet sich über dem konsolidierten Braunkohlen und Schwefelerz Bergwerk 'Vereinigte Glückauf'. In diesem Bergfeld wurden durch die Brasselsberger Gewerkschaft um 1870 Abbauprobeversuche mit geringer Ausbeute durchgeführt. Zur Lage der angefahrenen Schächte und Strecken liegen im Archiv der E.ON Kraftwerke GmbH keine Informationen vor.</p> <p>Es wird daher empfohlen, dies bei der vorhabenbezogenen Prüfung der bodenmechanischen Eigenschaften durch entsprechende Baugrunduntersuchungen zu berücksichtigen."</p> <p>Eine Notwendigkeit für planungsrechtliche Regelungen in Bezug auf das Vorhaben besteht nicht.</p>
RP Kassel - Naturschutz / Landschaftspflege	Ziffer 9	12.03.2014	9.1 Die Planung berührt die von der ONB zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht, da das Vorhaben der innerstädtischen Verdichtung dient.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>9.2 Hinweise und Anregungen: Grundsätzlich sind die durch die Realisierung des Vorhabens bedingten massiven Gehölzverluste zu bemängeln. Hiervon betroffen ist eine Vielzahl großkroniger Gehölze - verschiedener Arten, die z. T. Stammumfänge zwischen 1,80m und 2,50 m aufweisen. Derartige Gehölzbestände sind im städtischen Raum als Raritäten mit höchster Bedeutsamkeit sowohl für das Stadtklima, den Artenschutz als auch für das Stadtbild zu betrachten.</p> <p>Ein Großteil dieser Gehölze fällt somit auch unter die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel. Es wird um Prüfung gebeten bezüglich der Thematik 'Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung'.</p> <p>Nach der Baumschutzsatzung ist für jedes gefällte Gehölz (Laubbäume ab 80 cm, Nadelbäume ab 100 cm) eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Es wird darum gebeten, die Ersatzpflanzungen möglichst im nahen Umfeld des Eingriffsraumes, d.h. im innerstädtischen Raum vorzusehen und dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Kap. 6.1 werden im Zuge der redaktionellen Überarbeitung folgende Textbausteine ergänzend eingefügt: ... Im hinteren Grundstücksbereich wird in das vorhandene Erscheinungsbild massiv eingegriffen - das Verhältnis der Bebauung zu den Freiflächen wird durch den Neubau deutlich verändert, nicht zuletzt auch, weil der vorhandene Baumbestand fast vollständig für das Vorhabens weichen muss.</p> <p>"Hiervon betroffen ist eine Vielzahl großkroniger Gehölze verschiedener Arten, die z. T. Stammumfänge zwischen 1,80m und 2,50 m aufweisen. Derartige Gehölzbestände sind im städtischen Raum von besonderer Bedeutung für das Stadtbild."</p> <p>Allerdings wird die bauliche Veränderung nur von einem sehr kleinen Teil der Bevölkerung wahrgenommen werden. ...</p> <p>... Der im Falle der Realisierung nicht vermeidbare Verlust zahlreicher z. T. auch sehr großer Bäume bedeutet nicht nur für das Erscheinungsbild sondern auch für potentielle Tiervorkommen und das Standortklima einen herben Verlust. Mittel- bis langfristig kann durch die vorgesehenen neuen Baumpflanzungen im Randbereich des Vorhabensgrundstücks in Ansätzen ein Ausgleich direkt im Eingriffsraum - zumindest für die unter die Baumschutzsatzung fallenden größeren Bäume (Laubbäume ab 80 cm, Nadelbäume ab 100 cm) - geschaffen werden. ...</p> <p>... Andererseits wirkt sich der massive Gehölzverlust - darunter zahlreiche großkronige Bäume - negativ auf das</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>9.3 Grundsätzlich sind Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch Realisierung des Vorhabens auszuschließen. Daher sind unvermeidbare Gehölzrodungsmaßnahmen außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Jedes Gehölz ist vor der Fällung von sachkundigem Personal hinsichtlich des Artenschutzes (Nester, Höhlen usw.) zu überprüfen, um Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.</p>	<p>Stadtbild, das Stadtklima und den Artenschutz (Fauna) aus. Durch die geplante und nach Baumschutzsatzung erforderliche Neuanpflanzung von Bäumen in Verbindung mit der Herstellung eines dichten Hecken- und Gebüschaums kann direkt im Eingriffsgebiet ein Ausgleich in geringem Umfang erzielt werden - insbesondere entsteht eine angemessene Eingrünung - vor allem zur Kleingartenanlage. ...</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein in Kap. 3.1.1 und Kap. 6.1.</p> <p>Der Textbaustein in Kap. 6.1 wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt:</p> <p>... Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Vogelarten sollen bei der Zeitplanung für die notwendigen und durch die Inhalte des Bebauungsplanes ermöglichten Baumfällarbeiten die Brutzeiten berücksichtigt werden. Dies kann bei einem Baubeginn im Herbst gewährleistet werden. Die Rodungen von Gehölzen sollen daher nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.</p> <p>"Dabei ist jedes Gehölz vor der Fällung von sachkundigem Personal hinsichtlich des Artenschutzes (Nester, Höhlen usw.) zu überprüfen, um Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können."</p> <p>Die Auswirkungen durch die Planung können dann vernachlässigt werden. ...</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>9.4 Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB werden von der UNB (Stadt Kassel) vertreten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde (= Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel) hat eine separate Stellungnahme abgegeben.</p>
E.ON Kraftwerke	Ziffer 10	18.03.2014	<p>10.1 Das angegebene Plangebiet befindet sich über dem konsolidierten Braunkohlen und Schwefelerz Bergwerk 'Vereinigte Glückauf'. In diesem Bergfeld wurden durch die Brasselsberger Gewerkschaft um 1870 Abbauersuche mit geringer Ausbeute durchgeführt. Zur Lage der angefahrenen Schächte und Strecken liegen im Archiv der E.ON Kraftwerke GmbH keine Informationen vor. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kap. 3.3.1 wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung folgender Textbaustein ergänzend eingefügt: ... "Seitens der Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel wurde im Verfahren darauf hingewiesen, dass ausweislich vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von einem Bergwerksfeld überdeckt wird. Die E.ON Kraftwerke GmbH schreibt in ihrer Stellungnahme hierzu: "Das angegebene Plangebiet befindet sich über dem konsolidierten Braunkohlen und Schwefelerz Bergwerk 'Vereinigte Glückauf'. In diesem Bergfeld wurden durch die Brasselsberger Gewerkschaft um 1870 Abbauersuche mit geringer Ausbeute durchgeführt. Zur Lage der angefahrenen Schächte und Strecken liegen im Archiv der E.ON Kraftwerke GmbH keine Informationen vor." ... Zusätzlich wird folgender Hinweis auf der Planzeichnung eingefügt: <u>"3. Bergwerksfeld</u> Der Geltungsbereich befindet sich über dem konsolidierten Braunkohlen und Schwefelerz Bergwerk 'Vereinigte Glückauf'. In diesem Bergfeld wurden durch die Brasselsberger Gewerkschaft um 1870 Abbauersuche mit geringer Ausbeute durchgeführt. Zur Lage der angefahrenen Schächte und Strecken liegen im Archiv der E.ON Kraftwerke GmbH</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				keine Informationen vor. Es wird daher empfohlen, dies bei der vorhabenbezogenen Prüfung der bodenmechanischen Eigenschaften durch entsprechende Baugrunduntersuchungen zu berücksichtigen." Eine Notwendigkeit für planungsrechtliche Regelungen in Bezug auf das Vorhaben besteht nicht.
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 11	10.03.2014 Erneute Offenlage: 25.06.2018	11.1 Der Bebauungsplan kann als aus dem FNP entwickelt angesehen werden. Im FNP ist das Plangebiet als 'gemischte Baufläche' dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits entsprechende Textbausteine (Kap. 2.2 / 5.2). Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.
			11.2 Es wird auf die Anregung im Rahmen des Scoping-Termins hingewiesen: Anbindung an die Fernwärmeversorgung. Dies würde den Zielen des Klimaschutzkonzeptes und des Luftreinhalteplanes entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die SVLFG als Vorhabenträgerin erwägt im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben die Energieversorgung der gesamten Liegenschaft umzustellen. Vorgesehen ist der Einsatz eines Blockheizkraftwerkes (Gas als Energieträger) mit Unterstützung durch Fotovoltaik. Damit könnte bereits eine deutliche Verbesserung hinsichtlich Klimaschutz und Luftreinhaltung erzielt werden. Wie in der Begründung dargestellt (Kap. 4.4), wird im weiteren Verfahren darüber hinaus jedoch auch die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung geprüft. Für eine über die Festsetzung 6.1 hinausgehende Bindung an bestimmte Energieversorgungssysteme (im Sinne einer ausschließlichen Zulässigkeit von Fernwärme) fehlt die städtebauliche Notwendigkeit. Sie würde eine unzumutbare Einschränkung für die SVLFG darstellen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>11.3 Von Seiten der Landschaftsplanung folgende Anmerkung: Die Aussage zur Begrünung, ausschließlich heimische Standortgehölze zu verwenden, steht nicht in Übereinstimmung mit der vorgelegten Gehölzliste. Knapp die Hälfte der dort gelisteten Arten sind exotische Ziergehölze.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Umsetzung des Vorhabens wird ein Großteil des Baumbestandes gerodet. Die wenigen verbleibenden nicht heimischen Gehölze genießen Bestandsschutz.</p> <p>Die Festsetzungen 5.1 und 5.2 beziehen sich auf Neuanpflanzungen. Planungsziel ist es, dass der überwiegende Teil der neuen Gehölze die Kriterien einheimisch und standortgerecht erfüllt.</p> <p>In der besonderen Situation - mit einer diesem Metier grundsätzlich nahe stehenden Vorhabenträgerin - sollen aber auch einzelne Exoten (wie im Bestand vorhanden) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Artenliste (unter Hinweise) hat daher lediglich Empfehlungscharakter.</p> <p>Die Vorschrift zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen 11.1 wird in diesem Sinne wie folgt ergänzt:</p> <p>"Mindestens 50 % der nicht überbauten Flächen (ober- und unterirdisch) sind als gärtnerisch gestaltete Freifläche anzulegen und zu unterhalten. Die Begrünung hat vorzugsweise mit standortgerechten einheimischen Arten entsprechend 5.1 und 5.2 zu erfolgen."</p>
			<p>11.4 Die Frankfurter Straße ist im verbandlichen Gesamtverkehrsplan GVZ als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen mit einer Belastung von über 30.000 Kfz/24h. Zur Gewährleistung eines möglichst optimalen Verkehrsflusses empfehlen wir, die Anregungen des städtischen Straßenverkehrsamtes aus dem Scoping-Termin zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt wird eine Regelung in den Durchführungsvertrag mit dem Ziel aufgenommen, den Verkehrsabfluss durch verkehrsempfehlende Maßnahmen auf dem Grundstück entsprechend der Empfehlung des städtischen Straßenverkehrsamtes beim Scoping-Termin zu steuern (mit Priorität für den Anschluss in der Bosestraße).</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Erneute Offenlage (Stellungnahme vom 26.06.2018)</p> <p>11.5</p> <p>Wir möchten auf unsere Stellungnahme vom März 2014 hinweisen, sie behält weiterhin ihre Gültigkeit. Hier besonders auch auf den Widerspruch zwischen der "Gehölzliste" in den Festsetzungen und dem Hinweis zur Verwendung "heimischer Gehölze" (S.48). Sechs der elf empfohlenen Baumarten sind nicht heimisch.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zur entsprechenden Änderung der Festsetzung 11.1 siehe Abwägung zu Punkt 11.3 aus der Stellungnahme vom März 2014.</p> <p>Die Begründung wird in Kapitel 5.10 wie folgt entsprechend angepasst: „Die Pflanzenauswahl bestimmt, dass ausschließlich standortgerechte Gehölze verwendet werden, ...“</p>
			<p>11.6</p> <p>Weiterhin sollte noch eine Überarbeitung des Entwurfs erfolgen, auch beim schnellen Lesen sind zwei Sachen aufgefallen:</p> <p>S. 14, der B-Plan zu dem Edekamarkt ist nach 4 Jahren noch nicht in Kraft gesetzt,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt</p> <p>Die Begründung wird in Kapitel 2.6 wie folgt geändert/ergänzt: „ ... Dieses Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Beteiligung nach § 3 (2) und § (2) BauGB wurde bereits in 2008 durchgeführt. Der Feststellung der vorzeitigen Planreife entsprechend § 33 BauGB folgte bislang aber kein Satzungsbeschluss.“</p>
			<p>11.7</p> <p>S. 17, es gibt seit 2017 eine neue Baumschutzsatzung.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise haben wir nicht vorzutragen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird in Kapitel 2.7 wie folgt geändert: „Die Baumschutzsatzung (vom 11.12.2017) regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen des Stadtgebietes. (...) Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung im besiedelten Bereich als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft und wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>natürlichen Eigenart zu schützen und zu pflegen. Schutz, Pflege und Entwicklung der Bäume und ihrer Standorte sollen die(...)</p> <p>Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen sichern.</p> <p>(...) Obstbäume fallen generell nicht unter diese Satzung (Ausnahmen: Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Speierling).</p> <p>Gemäß § 7 (3) Satz 1 der Baumschutzsatzung hat eine Ersatzpflanzung auf dem Baugrundstück zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, kann die Pflanzung weiterer Bäume auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung erfolgen.“</p>
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt Unt. Wasserbehörde Unt. Naturschutzbehörde	Ziffer 12	13.03.2013	<p><u>12.1 Untere Wasserbehörde</u> Keine Einwände seitens der beiden Sachgebiete 'Allgemeine Gewässeraufsicht' und 'Altlasten und Schadensfälle'.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>12.2 Untere Naturschutzbehörde</u> Hinweise vom 29.10.2013, die Begrünung auf den Flächen der Tiefgarage zu konkretisieren sowie eine Kennzeichnung der laut Baumschutzsatzung nach zu pflanzenden Bäume vorzunehmen, wurden eingearbeitet. Eine Baumbestandsliste für die Erteilung der Fällgenehmigungen wurde beigefügt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.	Ziffer 13	11.03.2014	13.1 Nach Rücksprache mit der Vorsitzenden des Naturheilverein Kassel 1891 e.V., deren Vereinsgelände Anlage Süd-West grenzt an das	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der zur Verfügung stehende Raum (verbleibende Restfläche zwischen Gebäude und Kleingartengelände etwa 6,50 m) ist</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>B-Plan-Gebiet im Westen, besteht die Befürchtung, dass es zu einer weiteren Verschattung der Gärten kommen könnte.</p> <p>Deshalb die Bitte: Bäume, die zur Anlage Süd-West gepflanzt werden sollen, nicht so hoch werden zu lassen. Dieses sollte bei der Auswahl der zu pflanzenden Bäume berücksichtigt werden.</p>	<p>für großkronige Bäume nicht ausreichend. Auch im Interesse der SVLFG als Vorhabenträgerin ist eine begrenzte Wuchsentwicklung bei den auf dieser Seite anzupflanzenden Bäumen.</p> <p>Die als Empfehlung unter 'Hinweise' aufgenommene Artenliste berücksichtigt daher aus diesem Grund in besonderem Maße schmalkronige Bäume.</p> <p>Eine Festlegung auf bestimmte Arten erscheint in der besonderen Situation - mit einer diesem Metier grundsätzlich nahe stehenden Vorhabenträgerin - unverhältnismäßig. Bei der Auswahl der Gehölze sollte ein Gestaltungsspielraum erhalten bleiben. Die Artenliste (unter Hinweise) hat daher lediglich Empfehlungscharakter.</p>
Stadt Kassel – Vermessung und Geoinformation	Ziffer 14	Erneute Offenlage 26.06.2018	<p>14.1</p> <p>Zum Vorentwurf des o. a. Bebauungsplans nimmt -62- wie folgt Stellung:</p> <p>Inhaltlich haben wir keine Bedenken, wir weisen aber darauf hin, dass keine Parallelität des Bestandsgebäudes an der Frankfurter Straße zur westlichen Grenze besteht. Die Abstände zwischen den Baugrenzen von 25,60m und 25,80m sollten nur als "ca." Maße angegeben werden. Auch der Abstand der Baugrenze zur nördlichen Grundstücksgrenze sollte jeweils nur mit einem (einzuhaltenden) Maß beschriftet werden. Also 6,00m oder 6,70m bzw. 7,90m oder 5,70m.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Die Maßketten werden für die abschließende Planfassung entsprechend überarbeitet.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			14.2 Unter dem Planbild bitten wir noch Gemarkung Kassel, ", Flur 51" zu ergänzen	Der Anregung wird gefolgt Der Textbaustein wird für die abschließende Planfassung entsprechend ergänzt.
			14.3 Im Stempelfeld bei Vermessung und Geoinformation bitten wir Flurkarte durch Liegen-schaftskarte zu ersetzen und als Unterzeichne-rin "Vermessungsdirektor <u>in</u> " zu schreiben.	Der Anregung wird gefolgt Der Textbaustein wird für die abschließende Planfassung entsprechend ergänzt.
			14.4 In der Begründung bitten wir unter Pkt. 1.1. vorletzter Absatz die Flurstücksnummern um "(Gemarkung Kassel, Flur 51)" zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt Der Textbaustein wird entsprechend ergänzt.
			14.5 In den Rechtsgrundlagen bitten wir den Stand des HVGG wie folgt zu aktualisieren: "Hessi-sches Gesetz über das öffentliche Vermes-sungs- und Geoinformationswesen (Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - HVGG -) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Ge-setzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)"	Der Anregung wird gefolgt Der Textbaustein wird entsprechend aktualisiert.
Stadt Kassel – Bauauf-sicht	Ziffer 15	14.03.2014 Erneute Of-fenlage 03.07.2018	15.1 Bezugnehmend auf die Systemskizze in der Begründung (S. 33) wird darauf hingewie-sen, dass offensichtlich die festgesetzten Höhen auf der Westseite zur Kleingartenanlage nicht eingehalten werden; dies würde im Genehmi-gungsverfahren eine planungsrechtliche Befrei-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Teilfläche SVLFG 2 ist im B-Plan (Festsetzung Nr. 1.4) eine max. Traufhöhe von 161,50 m vorgesehen. Mit der Festsetzung wird auch definiert, dass (bei flachen oder flach geneigten Dächern) die Brüstungsoberkante für die Bestimmung der Traufhöhe heranzuziehen ist. Die Brüs-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>ung auslösen.</p>	<p>tungshöhe des 4. Geschosses wird bei ca. 160,50 m liegen. Für die Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe ist eine Obergrenze von max. 164.50 m vorgesehen (Festsetzung Nr. 1.5). Mit der Festsetzung wird auch definiert, dass (bei flachen oder flach geneigten Dächern) die Oberkante der Attika für die Bestimmung der First-/Gebäudehöhe heranzuziehen ist. Die Oberkante der Attika des 5. Geschosses wird bei ca. 163,80 m liegen.</p> <p>Ein Widerspruch wird daher nicht gesehen.</p> <p>Mit dem Ziel, mögliche Missverständnisse auszuschließen, wird die textliche Festsetzung 1.4 wie folgt redaktionell geändert/ergänzt:</p> <p>"Die Traufhöhe bzw. die Brüstungshöhe des obersten Geschosses darf</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Teilfläche SVLFG 1 maximal 164,50 m über NHN und - in der Teilfläche SVLFG 2 maximal 161,50 m über NHN nicht überschreiten. <p>Die Begrenzung der Traufhöhe ist maßgeblich bei - nicht nur flach - geneigten Dächern. Als Traufhöhe gilt die Höhe am Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.</p> <p>Die Begrenzung der Brüstungshöhe ist maßgeblich bei flachen oder flachgeneigten Dächern. Als Brüstungshöhe gilt die Oberkante der Brüstung des obersten Geschosses."</p> <p>Der entsprechende Textabsatz in Kap. 5.3 der Begründung wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wie folgt</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>geändert/ergänzt: ... "Als Traufhöhe gilt für Gebäude mit - nicht nur flach - geneigten Dächern (Satteldach, Pultdach) das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut mit der Fassade und der Oberkante Gelände. Die Traufhöhenbegrenzung bzw. die Festlegung der maximalen Brüstungshöhe gilt ansonsten bei Gebäuden mit flachem oder flach geneigtem Dach für die Oberkante der Brüstung des obersten Geschosses." ...</p>
			<p>15.2 Ebenso scheinen bei max. Ausnutzung der festgesetzten Baugrenzen (westlich und nordöstlich) die Abstandsflächen nach § 6 HBO nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein; dies würde eine Beteiligung der Nachbarn im Genehmigungsverfahren sowie eine Abweichung von § 6 HBO nach sich ziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Baugrenze ist mit einem Abstand von 6,50 m zur Grundstücksgrenze vermaßt. Das Geländeneiveau liegt bei 145 m üNNH. Aus dem Abstand von 6,50 m ergibt sich (bei Anwendung von § 6 (5) HBO >> Abstand =0,4 h) eine maximale Gebäudehöhe von 16,25 m über OK Gelände. Dies würde einer Höhe von 161,25 m üNNH entsprechen. Die an dieser Stelle relevante Brüstungshöhe im 4. Geschoss wird ca. 160,50 m üNNH betragen. Das zurückspringende 5. Geschoss muss lt. Festsetzung 2.3 (oberhalb von 161,50m) einen Abstand von mindestens 8,0 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Hieraus kann eine maximale Gebäudehöhe von 20 m über OK Gelände abgeleitet werden. Das würde einer Höhe von 165,00 m üNNH entsprechen. Die relevante Höhe der Attika im 5. Geschoss wird bei ca. 163,80 m ü NNH liegen. Ein Widerspruch wird daher nicht gesehen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		Erneute Offenlage 03.07.2018	15.3 Seitens der Bauaufsicht wird darauf hingewiesen, dass das zukünftige Technikgebäude der KVG (Gleichrichterunterwerk) die notwendigen Abstandsflächen gemäß § 6 HBO zu den Nachbargrundstücken berücksichtigen muss. Auf die zu diesem Thema ergangene Stellungnahme der Bauaufsicht vom 14.03.2014 wird ebenfalls hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erneute Offenlage diene in erster Linie der Vergrößerung der Versorgungsanlagen-Fläche für das Gleichrichterunterwerk mit dem Ziel, die notwendigen Abstandsflächen einhalten zu können. Zur Abwägung der Stellungnahme vom 01.03.2014 siehe obige Nummern 15.1 bis 15.2.
Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	Ziffer 16	06.03.2014	16.1 An der Ausfahrt zur Frankfurter Straße zwischen Edeka-Markt und Sozialversicherung (Flst. 16/24) gibt es heute bereits erhebliche Sicherheitsprobleme mit linkseinbiegenden Fahrzeugen. Es ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Fahrzeuge diese Ausfahrt benutzen. Die Ausfahrt aus der/n Tiefgarage/n darf daher zukünftig nur über die Bosestraße erfolgen. Diese Vorgabe muss in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden. .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt wird eine Regelung in den Durchführungsvertrag mit dem Ziel aufgenommen, den Verkehrsabfluss durch verkehrsregelnde Maßnahmen auf dem Grundstück entsprechend der Empfehlung des städtischen Straßenverkehrsamtes beim Scoping-Termin zu steuern (mit Priorität für den Anschluss in der Bosestraße). Grundsätzlich ist aber auch positiv zu bewerten, dass die bauliche Situation im Sinne der Flexibilität verschiedene Lösungen ermöglicht. Auf eine verbindliche Regelung im Bebauungsplan soll verzichtet werden, damit eine zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll erscheinende Veränderung der Situation bzw. der Beurteilung (nur mit Zustimmung des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes) kein Erfordernis für eine Bebauungsplan-Änderung nach sich zieht.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>16.2 Unter Punkt 5.5 ist aufzunehmen, dass gemäß "Satzung ... und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder" in unmittelbarer Entfernung (vorzugsweise unter dem Querriegel) Fahrradständer auf Privateigentum in ausreichender Anzahl herzustellen sind - je 35 m² Bürofläche 1 Stellplatz.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits einen Textbaustein in Kap. 2.7, der auf das durch die 'Stellplatzsatzung' begründete Erfordernis 'Herstellung von Fahrradstellplätzen' hinweist. Die Nachweispflicht besteht jedoch nur für 20% der erforderlichen Pkw-Stellplätze.</p> <p>Kap. 4.2 wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung im Sinne der Anregung wie folgt ergänzt:</p> <p>... "Zum Nachweis der nach Satzung erforderlichen Fahrradabstellplätze sollen sinnvollerweise unter dem geplanten Querriegel und damit in der Nähe von Hauseingängen Fahrradständer in ausreichender Anzahl angeordnet werden."</p> <p>Auf eine rechtsverbindliche Regelung durch textliche Festsetzung kann verzichtet werden, da für die Bemessung der Zahl der Fahrradstellplätze mit der 'Stellplatzsatzung' eine ausreichende Rechtsgrundlage vorliegt. Die Anordnung der Fahrradabstellanlagen auf dem Grundstück erfolgt im Rahmen der Freianlagenplanung auf der Objektplanungsebene. Eine städtebaulich begründbare Notwendigkeit für eine verbindliche Lokalisierung wird nicht gesehen.</p> <p>Damit erübrigt sich eine Aufnahme in Kap. 5.5 (hier nur Begründung der Festsetzungen).</p>
			<p>16.3 Ferner gelten die im Protokoll vom 07.11.2013 aufgenommenen Punkte.</p> <p><u>Auszug Scoping-Protokoll:</u></p> <p>1. Die Einmündung der 'Aschoff-Zufahrt' in die Frankfurter Straße soll vor Beginn der Baumaßnahme dokumentiert werden. Der Vor-</p>	<p>zu 1.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>habenträger hat die Wiederherstellung des Bestands zu gewährleisten.</p> <p>2. Für die (nach Satzung erforderlichen) Fahrradabstellanlagen sollte die Fläche unter dem Verbindungsbaukörper genutzt werden.</p> <p>3. Mit der gemeinsamen Zu-/Ausfahrt 'Aschoff/SVLFG' sind auch im Bestand schon problematische Linksabbiegevorgänge an der Frankfurter Straße verbunden. Eine deutliche Zunahme der Verkehrsbewegungen an dieser Stelle wird kritisch beurteilt. Eine Einschränkung der Abbiegemöglichkeiten (evtl. nur noch rechts ausbiegen) sollte vermieden werden.</p> <p>Empfehlung: Steuerung der Ausfahrt vom SVLFG-Grundstück so, dass die Nutzer der oberirdischen Stellplätze wie im Bestand auch nach wie vor über die 'Aschoff-Zufahrt' rausfahren, die Tga-Nutzer jedoch ausschließlich über die Bosestraße.</p>	<p>zu 2. - siehe 15.2</p> <p>zu 3. - siehe 15.1</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt Sachgebiet Immissionschutz Abteilung Klimaschutz und Energieeffizienz</p>	<p>Ziffer 17</p>	<p>13.03.2013</p>	<p><u>17.1 Lufthygienische Situation</u> Die Planung eines Blockheizkraftwerkes wird begrüßt. Es wird weiterhin angeregt, feste Brennstoffe generell auszuschließen und die textliche Festsetzung 6.1 so zu formulieren: "Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig".</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Wie in der Begründung bereits dargestellt, beabsichtigt die SVLFG für die Versorgung der Liegenschaft Gas als Energieträger einzusetzen. Alternativ wird nach wie vor auch der Anschluss an das Fernwärmeanschluss geprüft. Die Festsetzung 6.1 wird im Sinne der Anregung wie folgt geändert:</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Der Zusatz "gemäß 1. BImSchV § 3 (1) Nr. 1 - 5" - jetzt mit Ergänzung der Ziffern 6 und 7 ist nach wie vor unzureichend, da Presslinge oder Pellets ausgeschlossen sind (Nr. 5a § 3, 1. BImSchV)	<p>"Die Verwendung fester Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 (1) Nr. 1 bis 7 (Kohle, Koks, Torf, Stückholz, Pellets, Holzwerkstoffe) zum Betrieb von Heizanlagen ist nicht zulässig."</p> <p>Der zu diesem Punkt in der Begründung enthaltene Textbaustein (Kap. 5.8) wird entsprechend wie folgt geändert: ... "Vor diesem Hintergrund wird die von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB gebotene Möglichkeit des Verwendungsverbotes für luftverunreinigende Stoffe genutzt. Die in § 3 der 1. BImSchV Nr. 1 - 7 aufgeführten Festbrennstoffe werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen, da diese unabhängig von den Grenzwerten der 1. BImSchV vor allem durch die resultierende Feinstaubbelastung zu unverträglichen zusätzlichen Belastungen im Kasseler Stadtgebiet führen würden. ...</p> <p>Bei der Brennstoffwahl stehen den Bauwilligen damit vor allem die klassischen fossilen Energieträger Erdöl und Gas zur Verfügung. Unabhängig davon können Bauwillige auf Feuerungsanlagen ganz verzichten und zur Wärmeversorgung z.B. Wärmepumpen nutzen." ...</p>
			<p><u>17.2 Lärmschutz</u> Keine Einwände zu Ziffer 5.9 'Passiver Schallschutz' auf Seite 50 und zu der textlichen Festsetzung Ziffer 7.1</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>17.3 Klimaschutz und Energieeffizienz</u> keine Einwände</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27B

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten TÖB gemäß § 4a (3) BauGB, Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss Stand 17.09.2018

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Stadt Kassel Stadtreiniger	Ziffer 18	18.02.2014	18.1 keine Bedenken Die Anfahbarkeit des Wertstoffbehälterstandplatzes muss weiterhin gewährleistet sein sowie die Wendemöglichkeit für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird folgender Textbaustein in die Begründung (Kap. 4.2) eingefügt: ... "Belange der Stadtreiniger Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfahbarkeit des Wertstoffbehälterstandplatzes weiterhin zu gewährleisten ist und dass eine Wendemöglichkeit für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge erhalten bleibt." ...

Anregungen von Bürgerinnen / Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.

Mohr

Büsscher
(- 631 -)

Scharf
(- 6312 -)

Kassel, 17.09.2018